



Fundstelle: MR 2008, 96 (Walter)

1. Eine selbstständige Neuschöpfung iS des § 5 Abs 2 UrhG, bei der das benutzte Werk völlig in den Hintergrund tritt, d.h. verblasst, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Übereinstimmung mit dem benützten Werk nur im Thema, der Idee, dem Stoff oder der Problemstellung besteht. Für diese „freie Benützung“ urheberrechtlich geschützter Werke ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbstständiges Werk vorliegt.

3. Die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und freier Benützung ist im Einzelfall mitunter schwierig. Es ist daher angezeigt, zunächst zu klären, durch welche Merkmale der ästhetische Gesamteindruck des benützten Originals bestimmt wird und ob diese schutztauglich sind; stimmen diese Merkmale überein, dann ist davon auszugehen, dass die Nachschöpfung in den geschützten Bereich des Originals eingegriffen hat, richtet doch der Verkehr sein Augenmerk idR mehr auf die Übereinstimmungen als auf die abweichenden Merkmale.

4. Die (konkludente) Rechtseinräumung zur Benutzung eines Logos für die Buslinie einer bestimmten Nahverkehrsregion (hier: Regio Hall) beinhaltet nicht die Erlaubnis, eine leicht abgewandelte Variante auch für andere Nahverkehrsregionen (hier: Regionen Arlberg, Achensee und Garmisch-Partenkirchen) zu benützen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner als Vorsitzenden und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Prof. Mag. Stefan S*****, vertreten durch Dr. Thaddäus Schäfer, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Verkehrsbetriebe Tirol GmbH, *****, vertreten durch Greiter Pegger Kofler & Partner, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert 35.000 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 27. September 2007, GZ 2 R 127/07d-22, den

Beschluss

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Sachverhalt¹

Vor einigen Jahren gestaltete der Kläger im Auftrag der Stadtgemeinde Hall deren Erscheinungsbild in Form des Wappens und den Farben rot und goldgelb, welche die historischen Farben der Stadtgemeinde Hall sind, neu. Aufgrund dieser Tätigkeit bestand zwischen dem Kläger und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Hall, Leo V*****, ein gewisses Vertrauensverhältnis.

Die Beklagte beriet die Stadtgemeinde Hall im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Regionalbuslinie für die Strecke Hall-Mils-Gnadenwald. In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Projektleiter Leo V***** und dem Geschäftsführer der Beklagten, Mag. F*****, auch über das äußere Erscheinungsbild der Busse sowie die Notwendigkeit gesprochen, dass diese Regionallinie einen markanten Namen haben sollte. Dieser Name wurde im Verkehrsausschuss der Gemeinden Hall, Mils und Gnadenwald diskutiert. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses waren

¹ Sachverhalt und Verfahrensgang aus der Berufungsentscheidung des OLG Innsbruck 11.4.2005, 2 R 127/07d, für deren Zurverfügungstellung der Verfasser Herrn RA Dr. Thaddäus Schäfer herzlich dankt.

die Begriffe „Regio“ und „Mobil“. In diesen Sitzungen, an denen die Bürgermeister von Hall, Mils und Gnadenwald teilnahmen, wurde auch über die Gestaltung eines Logos für die Regionallinie Hall, Mils, Gnadenwald gesprochen und versucht, selbst ein Logo zu entwerfen, was nicht wirklich fruchtbar war. Daher wandte sich Leo V**** an den Kläger und erteilte ihm im Namen der Stadtgemeinde Hall den Auftrag, für die Regionalbuslinie ein Logo zu entwickeln. Er gab in diesem Zusammenhang die Begriffe „Regio“ und „Mobil“ vor. Weiters äußerte er den Wunsch, dass das Erscheinungsbild der Busse so gestaltet sein sollte, dass sie von den Benutzern möglichst gerne angenommen werden, zum Ausdruck komme, dass es sich um eine Linie zwischen den drei Gemeinden Hall, Mils und Gnadenwald handle, und die Wappen der drei Gemeinden verwendet würden.

Das war für den Kläger naheliegend, weil das Wappen von Hall aus seiner Hand stammte und er davon ausging, dass die Wappen der Gemeinden einen starken Bezug zur Bevölkerung herstellten. Ob Leo V**** in diesem Zusammenhang den Wunsch äußerte, dass die Grundfarbe der Busse gelb sei, oder ob diese Idee vom Kläger stammte, kann nicht festgestellt werden. Bald kristallisierte sich die Verwendung der Farben rot und goldgelb für das Logo heraus, was Leo V**** im Hinblick auf die historischen Stadtfarben von Hall begrüßte.

Nachdem der Kläger zuerst den Begriff „Hall Mobil“ ventilierte, legte er am 3.2.2003 einen ersten Kostenvoranschlag mit diesem Begriff vor. Der Kostenvoranschlag beinhaltete die erste Phase des Designpakets, und zwar die Wort-Bild-Marke „Hall Mobil“ unter Verwendung der Wappen von Hall, Gnadenwald und Mils sowie die Gestaltung der Busse und der Haltestellentafeln. Laut Kostenvoranschlag betragen das Präsentationshonorar hierfür EUR 1.800,-- und die Kosten für den Ankauf des Copyrights für das Designkonzept EUR 4.800,--. Die Stadtgemeinde Hall erteilte einen entsprechenden Auftrag für diese erste Phase des Designpakets, der Kläger stellte mit Honorarnote vom 11.3.2003 EUR 1.800,-- in Rechnung.

Der Geschäftsführer der Beklagten, Mag. Georg F*****, wurde zumindest teilweise zu den Sitzungen der drei Bürgermeister von Hall, Mils und Gnadenwald im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regionalbuslinie beigezogen. In der Diskussion, ob die Begriffe „Mobil“ oder „Regio“ gewählt würden, sprach er sich klar für den Begriff „Regio“ aus. Ihm war jedoch nicht bekannt, dass sich Bürgermeister V**** im Zusammenhang mit der Gestaltung des Logos für die Busse an den Kläger wandte und diesem einen entsprechenden Auftrag erteilte. Für Mag. F***** war die Verwendung der Farbe gelb für die Busse klar, weil der öffentliche Verkehr seit Jahrzehnten durch den Postbetrieb die Farbe gelb hatte. Inwieweit er dies an Leo V**** weitergab, kann nicht festgestellt werden.

In den Sitzungen der Verkehrsausschüsse der Gemeinden Hall, Mils und Gnadenwald, bei denen die Gestaltung des Erscheinungsbildes der Busse diskutiert wurde, sprach Mag. F***** davon, dass es in Tirol auch andere Regionalbuslinien geben werde, und dass es ein einheitliches Logo geben sollte. Leo V**** interessierte sich jedoch ausschließlich für die Regionalbuslinie Hall-Mils-Gnadenwald, weil ihn nur diese betraf. Daher äußerte er sich dem Kläger gegenüber auch in keiner Weise, dass auch andere Regionalbuslinien das vom Kläger entwickelte Design übernehmen sollten.

Nachdem in weiterer Folge im Verkehrsausschuss die Entscheidung für den Begriff „Regio Hall“ gefallen war, legte der Kläger sein Designkonzept für die Gestaltung der Busse vor, das die Wortfolge „Regio Hall“, die drei Wappen von Hall, Mils und Gnadenwald in absteigender Folge sowie zwei breite Farbstreifen in Rot und Gold über die gesamte Länge des in Gelb (RAL-Farbe 1016) gehaltenen Busses aufwies. Für dieses Designkonzept stellte der Kläger mit Honorarnote vom 29.4.2003 einen Betrag von EUR 4.800,-- in Rechnung. Beide Honorarnoten wurden von der Stadtgemeinde Hall bezahlt.

Das Designkonzept des Klägers für die Regionalbusse auf der Linie Hall-Mils-Gnadenwald wurde in der Folge genauso umgesetzt.

Nachdem die so gestalteten Busse auf der Regionallinie Hall-Mils-Gnadenwald bereits fahren, sah Mag. F***** das erste Mal den Entwurf des Klägers laut Beilage H2 und H3, den dieser der Firma H**** zur konkreten Umsetzung auf den Bussen zur Verfügung gestellt hatte. Weil dieser Entwurf nicht den Namen des Klägers trug, ging Mag. F***** davon aus, dass der Entwurf vom Hersteller

der Busse stammte.

Da Mag. F***** von der Gestaltung der Regionalbuslinie durchaus angetan war, übernahm die Beklagte diese Gestaltung auch für die Regionalbuslinien Schwaz, Arlberg, Achensee und Paznaun. Dabei wurden der Schriftzug „Hall“ je nach der Region durch die Begriffe „Schwaz“, „Arlberg“, „Achensee“ und „Paznaun“ und die Wappen der Gemeinden Hall, Mils und Gnadenwald durch die der jeweiligen Region verwendeten Wappen ersetzt. Im Übrigen war das Erscheinungsbild der Busse dieser Regionallinien völlig gleich wie das der Busse auf der Regionallinie Hall-Mils-Gnadenwald.

In der Folge trafen sich der Kläger und Bürgermeister V***** beim Weihnachtsfest einer Studentenverbindung in Hall. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich Bürgermeister V***** dem Kläger gegenüber, dass es ganz toll sei, dass das Erscheinungsbild der Busse der Regionallinie Hall-Mils-Gnadenwald auch am Arlberg verwendet werde. Der Kläger konnte diese Ansicht nicht recht teilen und erwiderte, dass das eine Überschreitung der der Stadtgemeinde Hall eingeräumten Nutzung sei und dafür ein Honorar zu bezahlen sei. Nachdem sich der Kläger persönlich vom Erscheinungsbild der Busse der Regionallinien Schwaz, Arlberg, Achensee und Paznaun überzeugt hatte, wandte er sich an die Beklagte. Deren Geschäftsführer Mag. F***** fiel aus allen Wolken, weil er bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst hatte, dass ein gewerblicher Grafiker das Erscheinungsbild der Busse gestaltet hatte. Er teilte dies Bürgermeister V***** mit, der ihm versicherte, er werde die Angelegenheit mit dem Kläger regeln. Da dies nicht gelang und absehbar war, dass das Problem gerichtlich ausgetragen werden muss, entschloss sich Mag. F*****, das Logo der Regionalbuslinien Schwaz, Arlberg, Achensee und Paznaun zu ändern. Beim geänderten Logo wurden die wesentlichen Designelemente der Farbbalken in Rot und Gold, des Begriffes Regio samt dem Namen der Region sowie der drei Gemeindewappen beibehalten. Die Anordnung der Wortfolge und der drei Wappen sowie die Farbbalken wurden geändert. Zusätzlich wurde ein dünnerer Farbbalken in blau sowie der Begriff „Verkehrsverbund Tirol“ aufgenommen. Die Grundfarbe gelb für die Busse wurde beibehalten (vgl. Beilage 8). [...]

Lediglich auf der Regionalbuslinie Hall-Mils-Gnadenwald verkehren noch Busse mit dem ursprünglich vom Kläger entworfenen Erscheinungsbild. Die Beklagte hat zwar vor, auch auf dieser Buslinie das geänderte Logo [...] zu verwenden. Von Seiten der Stadtgemeinde Hall wird jedoch keine Notwendigkeit gesehen, das Logo zu ändern. Bisher wurden von der Beklagten auch keine derartigen Wünsche an die Stadtgemeinde Hall herangetragen. Die Beklagte schloss mit den einzelnen Nahverkehrsunternehmen der einzelnen Regionen Verträge über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ab, so auch mit der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, und verpflichtete die Nahverkehrsunternehmen, den Außenauftritt analog dem Markendesign (vorerst des Klägers und dann laut Entwurf des geänderten Logos) zu gestalten.

Der Kläger gestaltete auch das Erscheinungsbild von Bushaltestellen der Regionallinie Hall-Mils-Gnadenwald mit dem entsprechenden Logo „Regio Hall“. Diese Haltestellentafeln wurden jedoch nicht umgesetzt.

Der Kläger beehrte letztlich, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, es ab sofort zu unterlassen, die vom Kläger aufgrund der Vertragsverhältnisse mit der Stadtgemeinde Hall geschaffene Wort-Bild-Marke (laut Beilage H).

1) über die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingeräumte Befugnis der Verwendung zur Gestaltung der auf der regionalen Buslinie Hall-Mils-Gnadenwald eingesetzten Busfahrzeuge und Haltestellen hinaus zur Gestaltung der Busfahrzeuge bzw Haltestellen anderer regionaler Buslinien selbst oder durch Dritte zu verwenden;

2) ohne vorherige Zustimmung des Klägers in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Art, insbesondere zur Gestaltung von Busfahrzeugen bzw Haltestellen regionaler Buslinien, selbst oder durch Dritte in veränderter Form zu verwenden.

Der Kläger behauptete, die Verwendung der Wort-Bild-Marke auf der regionalen Buslinie Hall-Mils-Gnadenwald sei als eine auf diesen Verwendungszweck reduzierte Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG und nicht als Einräumung eines Werknutzungsrechtes gemäß § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG auszulegen. Die vom Kläger geschaffene Wort-Bild-Marke sei eine

eigentümliche geistige Schöpfung des Klägers, es liege ein Werk im Sinn des § 3 UrhG vor. Dem Kläger sei die beabsichtigte tirolweite Verwendung seiner Wort-Bild-Marke nicht bekannt gewesen. Das von der Beklagten zwischenzeitlich verwendete Logo leite sich eindeutig aus der vom Kläger geschaffenen Wort-Bild-Marke her und stelle eine unzulässige Änderung im Sinn des § 21 Abs 1 UrhG dar, die nicht einmal von einem Werknutzungsberechtigten vorgenommen werden dürfe.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete ein, sie habe der Stadtgemeinde Hall konkrete Vorgaben wie gelbe Busse, farbige Balken für die Wiedererkennung, die Verwendung von Gemeindewappen und des Wortes „Regio“ gemacht. In Gespräche mit dem Kläger sei die Beklagte nicht eingebunden gewesen. Der Kläger habe aber die Kriterien und Ideen der Beklagten ausgeführt und grafisch umgesetzt, ohne dass ein eigenes Gedankenkonzept eingeflossen wäre. Die vom Kläger erstellte Grafik sei keine individuelle geistige Leistung und hebe sich nicht vom Alltäglichen ab; sie genieße daher auch keinen urheberrechtlichen Schutz. In Anbetracht des hohen Preises gelte nach den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs ein umfassendes Werknutzungsrecht als übertragen. Bereits vor Klagseinbringung habe die Beklagte die Grafik des Klägers durch ein neueres, moderneres Logo auf den Bussen ersetzt und die Umgestaltung aller Busse in Angriff genommen. In vier Regionen sei diese bereits abgeschlossen. Beim neuen Logo werde keines der wenigen, dem Kläger als eigentümlich zuzuordnenden Elemente verwendet. Das neue Logo sei grundlegend anders und stelle eine eigentümliche Neuschöpfung mit einem moderneren und dynamischeren Erscheinungsbild dar. Seit Mai 2006 sei die Umgestaltung in ganz Tirol vollzogen, damit sei auch die Wiederholungsgefahr weggefallen.

Das *Erstgericht* gab dem auf Unterlassung der Verwendung der Wort-Bild-Marke zur Gestaltung der Busse, wie begehrt, und auf Unterlassung der Verwendung der Wort-Bild-Marke in veränderter Form gerichteten Klagebegehren statt. Soweit sich das Unterlassungsbegehren auf die Verwendung der Wort-Bild-Marke zur Gestaltung von Haltestellen richtete, wurde es abgewiesen, da nach den getroffenen Feststellungen die Haltestellen nicht nach den urheberrechtlich geschützten Entwürfen des Klägers gestaltet wurden. Der Ersatz der Wappen der Gemeinde Hall-Mils und Gnadenwald durch andere Gemeinden und der Ersatz des Schriftzugs „Hall“ durch den Namen anderer Regionen sei nicht Vertragsinhalt und habe nicht dem Willen des Klägers entsprochen. Entsprechende Änderungen ohne Einwilligung des Klägers seien unzulässig. Auch die Abänderung des Erscheinungsbildes des Busses durch die Beklagte entsprechend Beilage 8 sei eine Änderung des Werkes und keine eigenständige Neuschöpfung, weil wesentliche Designelemente des ursprünglichen Entwurfs des Klägers übernommen worden seien, sodass keine freie Benützung im Sinn des § 5 Abs 2 UrhG erfolgte, sondern das Werk des Klägers lediglich bearbeitet wurde. Eine solche sei ohne Zustimmung des Klägers unzulässig. Dem Kläger komme daher gemäß § 81 UrhG ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu. Der abweisende Teil dieses Urteils blieb unbekämpft.

Das *Berufungsgericht* gab der Berufung lediglich teilweise Folge, präzisierte das stattgebende Urteilsbegehren des Erstgerichtes dahingehend, dass es das angefochtene Urteil dahin abänderte, dass es unter Einschluss des bestätigten und unbekämpft gebliebenen Teiles zu lauten hatte: „Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, das von der klagenden Partei aufgrund des Vertragsverhältnisses mit der Stadtgemeinde Hall geschaffene Logo laut Beilage H, welche einen integrierten Bestandteil dieser Entscheidung bildet ohne vorherige Zustimmung der klagenden Partei in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Art, insbesondere zur Gestaltung von Busfahrzeugen regionaler Buslinien, selbst oder durch Dritte in veränderter Form zu verwenden.[...]

[Aufgrund des Verhaltens der Beklagten konnte] von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr [...] daher keine Rede sein. Entgegen der Auffassung der Beklagten beruhte aber auch das Werk des Klägers durchaus auf einer eigentümlichen geistigen Schöpfung, auch wenn ihm die Worte „Regio“ und „Mobil“, denen jeweils für sich keine besondere Originalität zukommt, vorgegeben wurden. Gegenteiliges ergäbe sich auch nicht aus der Entscheidung 4 Ob 159/99g (Zimmermann Fitness); insofern war die Beklagte auf die zutreffende Begründung des Erstgerichtes

zu verweisen. Werke im Sinn des UrhG wären auch Werke der Gebrauchsgrafik (ecolex 1992, 712 mit Anmerkung von Kucsko; ÖBl 1993, 132 – Hermes). Im Zusammenhang mit dem europäischen Werkbegriff muss ein Werk iSd UrhG das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung seines Urhebers sein, ohne dass es eines besonderen Maßes an Originalität bedarf. Es genügt, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit aufgrund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt und eine Unterscheidbarkeit bewirkt (RIS-Justiz RS0076312 [T 2, 3]). Dies traf auf das vom Kläger geschaffene Logo (wie in Beilage H) jedenfalls zu. Charakteristisch wäre nicht nur die Verwendung der drei übereinander angeordneten Wappen, welche auf die Bedeutung der einzelnen Gemeinden hinweist, die verwendeten Farben Rot und Gelb, die auch im Wappen der Stadt Hall vorkommen, die horizontalen Linien und der Schriftzug, sondern insbesondere die Zusammenfassung dieser einzelnen Elemente zu einem Ensemble, welches das vom Kläger geschaffene Logo bildet. Dieses hatte beispielsweise eine weit größere Bedeutung als das Hermessymbol, dem der Oberste Gerichtshof urheberrechtlichen Schutz versagt hat (ÖBl 1993, 132). Es mochte sein, dass die Schrift oder die verwendeten Schriftzeichen für sich betrachtet nicht originell wären. Wesentlich war aber auch hier der Gesamteindruck und die Anordnung der einzelnen Elemente, die dem Logo die für den urheberrechtlichen Schutz geforderte Individualität verliehen. [...]

Entgegen der Auffassung der Beklagten wurde dem auf Unterlassung der Verwendung dieses Logos in veränderter Form gerichteten Klagebegehren (Punkt 2) des stattgebenden Teils des Ersturteils zu Recht stattgegeben. Um beurteilen zu können, ob eine selbständige Neuschöpfung vorliegt, sind beide Werke in ihrer Gesamtheit zu vergleichen. Es kommt dabei auf die gesamte Wirkung und den Gesamteindruck an, eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs scheidet, wie bereits oben zur Beweisrüge dargelegt, aus. Die beklagte Partei hat das Logo zweimal verändert und verwendet. Die erste Änderung, nämlich der bloße Austausch der Wappen und der Regionalbezeichnung, war jedenfalls Bearbeitung des vom Kläger geschaffenen Logos, nicht aber eine Neuschöpfung. Schon deshalb wurde dem Unterlassungsbegehren zu Punkt 2) des Ersturteils zu Recht stattgegeben. Die Wiederholungsgefahr ist durch die spätere zweite Änderung nicht weggefallen, weil die beklagte Partei im Rechtsstreit behauptet hat, zur Verwendung des geänderten Logos berechtigt gewesen zu sein. Auch bei der Änderung des Logos (wie in Beilage 8) sind die wesentlichen Elemente des vom Kläger geschaffenen Logos noch deutlich erkennbar (§ 500a ZPO). Dem auf Unterlassung der Verwendung des Logos in veränderter Form hat das Erstgericht daher zu Recht stattgegeben; [...]

Begründung des OGH:

1. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte, es ab sofort zu unterlassen, das vom Kläger geschaffene Logo ohne vorherige Zustimmung des Klägers in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Art, insbesondere zur Gestaltung von Busfahrzeugen regionaler Buslinien, selbst oder durch Dritte in veränderter Form zu verwenden. Die Beklagte habe das Werk des Klägers zweimal verändert und verwendet. Die erste Änderung, nämlich der bloße Austausch der Wappen und der Regionalbezeichnung, sei jedenfalls eine Bearbeitung, nicht eine Neuschöpfung. Schon deshalb sei das Unterlassungsbegehren gerechtfertigt. Auch bei der zweiten Änderung seien die wesentlichen Elemente des vom Kläger geschaffenen Logos noch deutlich erkennbar (geblieben).
2. Als erhebliche Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO bezeichnet die Revisionswerberin einen Widerspruch zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, der darin liegen soll, dass das Berufungsgericht auf den Gesamteindruck des Logos ohne Rücksicht darauf abgestellt habe, dass dem Kläger zwei wesentliche Gestaltungselemente vorgegeben gewesen seien, nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs aber nur auf die schöpferischen Elemente abzustellen sei. Auch fehle Rechtsprechung zur Gebrauchsgrafik, die auf wesentlichen Vorgaben des Bestellers beruhe. Die Rechtsprechung sei auch nicht einheitlich, weil sie einerseits eine Gesamtbetrachtung fordere, andererseits aber auch verlange, objektive Merkmale der Eigentümlichkeit herauszufiltern.
3. Zur Abgrenzung der – ohne Zustimmung des Urhebers nicht rechtmäßig verwertbaren –

Bearbeitung von der (zulässigen) Neuschöpfung sprach der Oberste Gerichtshof wiederholt aus, dass freie Benützung voraussetze, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, auch nicht als Vorbild oder Werkunterlage, sondern lediglich als Anregung für das eigene Werkschaffen dient (4 Ob 13/92 = SZ 65/49; RIS-Justiz RS0076503). Für die „freie Benützung“ ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes selbständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. Angesichts der Eigenart des neuen Werks müssen die Züge des benützten Werks verblassen (RIS-Justiz RS0076521). Eine selbständige Neuschöpfung im Sinn des § 5 Abs 2 UrhG, bei welcher das benutzte Werk völlig in den Hintergrund tritt, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Übereinstimmung mit dem benützten Werk nur im Thema, der Idee, dem Stoff oder der Problemstellung besteht (RIS-Justiz RS0076452). Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 5 Abs 2 UrhG sind beide Werke in ihrer Gesamtheit zu vergleichen, wobei insbesondere auch der Frage eines möglichen Wettbewerbs zwischen ihnen Bedeutung zukommen kann (RIS-Justiz RS0076469).

3.1. Auch zur Frage nicht schützbarer Gestaltungselemente nahm der Oberste Gerichtshof bereits Stellung: Zunächst ist zu klären, durch welche Merkmale der ästhetische Gesamteindruck des benützten Originals bestimmt wird und ob diese schützbar sind; stimmen diese Merkmale überein, dann ist davon auszugehen, dass die Nachschöpfung in den geschützten Bereich des Originals eingegriffen hat, richtet doch der Verkehr sein Augenmerk in der Regel mehr auf die Übereinstimmungen als auf die abweichenden Merkmale. Maßgebend für den Vergleich ist die geistig-ästhetische Gestalt des Werks mit seiner Eigenart, diese bestimmt den Schutzbereich. Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs scheidet aus. Die zum freien Formenschatz gehörenden Elemente bleiben dabei – als außerhalb der allein geschützten konkreten eigentümlichen Gestaltung liegend – außer Betracht (4 Ob 13/92 = SZ 65/49). Ob einzelne Elemente der Gestaltung als Allgemeingut nicht den Urheberrechtsschutz begründen können, oder weil sie vom Besteller vorgegeben waren, vermag daher keinen Unterschied zu begründen.

3.2. Die an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientierte Beurteilung des strittigen Logos als Bearbeitung geht mangels aufzugreifender Fehlbeurteilung in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und wirft daher keine erheblichen Rechtsfragen nach § 502 Abs 1 ZPO auf.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Kläger schuf im Auftrag der Gemeinde Hall ein Logo für die Regionalbuslinie Hall-Mills-Gnadenwald in Tirol. Dem Auftrag gingen einige Besprechungen und Verhandlungen voraus. Nachdem im Verkehrsausschuss die Entscheidung für den Begriff „Regio Hall“ gefallen war, legte der Kläger sein Designkonzept für die Gestaltung der Busse vor, das die Wortfolge „Regio Hall“, die drei Wappen von Hall, Mils und Gnadenwald in absteigender Folge sowie zwei breite Farbstreifen in Rot und Gold über die gesamte Länge des in Gelb (RAL-Farbe 1016) gehaltenen Busses aufwies:

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Rechtsanwalt in Salzburg und gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign. Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.



Für dieses „Designkonzept“ stellte der Kläger mit Honorarnote vom 29.4.2003 einen Betrag von EUR 4.800,- in Rechnung, die von der Stadtgemeinde Hall bezahlt wurde. Das Designkonzept des Klägers für die Regionalbusse auf der Linie Hall-Mils-Gnadenwald wurde in der Folge genauso umgesetzt.

Einige Zeit darauf weiteten die späteren Beklagten, die Tiroler Verkehrsbetrieben, dieses Design auf ganz Tirol aus. Ohne von der seinerzeitigen Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Stadtgemeinde Hall Kenntnis zu haben, ließ der verantwortliche Projektleiter der Verkehrsbetriebe auch die Regionallinien in Schwaz, Arlberg, Achensee und Paznaun, sogar bis nach Garmisch-Partenkirchen nach dem klägerischen Design stylen. Dabei wurden der Schriftzug „Hall“ je nach der Region durch die Begriffe „Schwaz“, „Arlberg“, „Achensee“ und „Paznaun“ und die Wappen der Gemeinden Hall, Mils und Gnadenwald durch die der jeweiligen Region verwendeten Wappen ersetzt. Im Übrigen war das Erscheinungsbild der Busse dieser Regionallinien völlig gleich wie das der Busse auf der Regionallinie Hall-Mils-Gnadenwald.

Als der Kläger davon erfuhr, machte er die Verantwortlichen auf die Überchreitung seiner Erlaubnis aufmerksam und beehrte letztlich, sein Sujet für andere Buslinien als jene in der Region Hall nicht weiter zu verwenden.

Die Gerichte hatten sich letztlich mit dem Urheberrechtsschutz von Gebrauchsgrafiken und den Grenzen zwischen der abhängigen Bearbeitung und freie Nachschöpfung iS des § 5 UrhG zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts, wonach die Beklagte, es ab sofort zu unterlassen hatte, das vom Kläger geschaffene Logo ohne vorherige Zustimmung des Klägers in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Art, insbesondere zur Gestaltung von Busfahrzeugen regionaler Buslinien, selbst oder durch Dritte in veränderter Form zu verwenden. Die Beklagte hatte das Werk des Klägers zweimal verändert und verwendet. Die erste Änderung, nämlich der bloße Austausch der Wappen und der Regionalbezeichnung, wäre jedenfalls eine Bearbeitung, nicht eine Neuschöpfung. Schon deshalb war das Unterlassungsbegehren gerechtfertigt. Auch bei der zweiten Änderung wären die wesentlichen Elemente des vom Kläger geschaffenen Logos noch deutlich erkennbar (geblieben).

III. Kritische Würdigung und Ausblick

1. Werkbegriff

Bemerkenswert sind zunächst die – vom OGH gebilligten – Ausführungen der Unterinstanzen zur Werkqualität des streitgegenständlichen Logos: Es bedarf auch bei Gebrauchsgrafiken, wie z.B. dem Logo einer Regionalbuslinie, aufgrund des **europäischen Werkbegriffs** keines besonderen Maßes an Originalität. Es genügt, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit aufgrund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt und eine Unterscheidbarkeit bewirkt.

Charakteristisch sei nicht nur die Verwendung der drei übereinander angeordneten Wappen, welche auf die Bedeutung der einzelnen Gemeinden hinweist, die verwendeten Farben Rot und Gelb, die auch im Wappen der Stadt Hall vorkommen, die horizontalen Linien und der Schriftzug, sondern insbesondere die Zusammenfassung dieser einzelnen Elemente zu einem Ensemble, welches das vom Kläger geschaffene Logo bildet. Dieses hatte nach Auffassung der Gerichte beispielsweise eine weit größere Bedeutung als das Hermessymbol, dem die Rsp² urheberrechtlichen Schutz versagt hat:



Im gegenständlichen Fall des Regionalbus-Logos räumen die Gerichte zwar ein, dass die Schrift oder die verwendeten Schriftzeichen für sich betrachtet nicht originell wären. Wesentlich für die Werkqualität ist aber der Gesamteindruck und die Anordnung der einzelnen Elemente, die dem Logo die für den urheberrechtlichen Schutz geforderte Individualität verleihen. Demgegenüber haben die Gerichte dem Firmenlogo „Securo“ eines Zaunbauunternehmens den urheberrechtliche Schutz versagt:³



Im dortigen Verfahren wurde dazu u.a. vorgebracht, dass die erforderliche Individualität und Eigentümlichkeit in der Formgebung und Farbwahl zum Ausdruck käme – wie von der Erstklägerin trefflich geschildert – , weil es sich um eine Signalfarbe, eine warme Farbe handelt und genau um das ging es, um das Gefühl einer warmen sicheren Umzäunung. Die klagende Künstlerin fühlte sich nach wie vor mit dem Signet verbunden und würde es auch in einen Katalog ihrer Werke aufnehmen. Jeder einzelne Teil des Signets trug zu dessen Eigenart bei.

2. Abgrenzung zwischen Bearbeitung und freier Nachschöpfung

Einmal mehr macht der vorliegende Urheberrechtsstreit deutlich, dass bei der Beurteilung, ob eine **Nachschöpfung** in den geschützten Bereich des Originals eingreift, die zum **freien Formenschatz gehörenden Elemente** (Allgemeingut) sowie auch die vom **Besteller vorgegebenen Elemente** außer Betracht bleiben.

Für die **freie Benutzung** ist nach st Rsp⁴ kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbstständiges Werk vorliegt, welchem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. Angesichts der Eigenart des neuen Werks müssen die Züge des benutzten Werks verblassen. Die hM⁵ spricht von der sog. „**Abstandslehre**“. Freie Benutzung setzt also voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer

² OGH 18.5.1993, 4 Ob 34/93 – City-Funk/Hermes-Symbol/Flügelsymbol, ecolex 1993, 688 = wbl 1993, 368 = MR 1993, 186 (Walter) = ÖB1 1993, 132.

³ OGH 10.7.2007, 4 Ob 103/07m – Zaunbau Securo, MR 2007, 263. (krit Walter).

⁴ OGH 11.8.2005, 4 Ob 125/05v – Der Friseur/Aus dem Schneider, MR 2005, 478 = ÖB1 2006, 43 (Cizek) mwN; dazu auch Thiele, Nochmals: Der (urheber-)rechtliche Schutz von Fernsehformaten, MR 2006, 314, 315 f.

⁵ StRsp OGH 16.12. 2003, 4 Ob 221/03h – Weinatlas, MR 2004, 117 (Walter); Dillenz/Gutman, UrhG-Komm² § 5 Rz 7; Schumacher in Kucsko, urheber.recht (2008), 162.

oder umgestalteter Form übernommen wird, auch nicht als Vorbild oder Werkunterlage, sondern nur als Anregung für das eigene Werkschaffen dient.⁶ Es gehen zwar Anregungen von der früheren Schöpfung aus, die Züge des benutzten Werks verblassen aber angesichts der Individualität der neuen Schöpfung.⁷

Beim **Vergleich der beiden Werke** ist nach hL⁸ folgendermaßen vorzugehen: Zunächst ist festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werks bestimmt wird. Maßgebend ist ein Vergleich der geistig-ästhetischen Wirkung beider Werke, unterliegt doch nur der geistig-ästhetische Gehalt des Werks mit seiner Eigenart dem Schutzbereich. Stimmen die schützbaeren Merkmale überein, so ist davon auszugehen, dass die Nachschöpfung in den geschützten Bereich des Originals eingegriffen hat. Der Verkehr richtet nämlich idR sein Augenmerk mehr auf die Übereinstimmungen als auf die abweichenden Merkmale. Entscheidend ist, ob der entlehnte Teil des Werks als solcher den urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen genügt. Fehlt einem Werkteil die eigenpersönliche Prägung, dann ist seine Benutzung zulässig.⁹

Bemerkenswert ist schließlich, dass durch die ungenehmigte Weitergabe des Logos auch die farbliche Gestaltung des Originals weiter getragen worden ist, und daher auch Busse aus den Regionen Arlberg, Achensee und sogar Garmisch-Partenkirchen in Bayern mit den traditionellen Stadtfarben der Stadtgemeinde Hall i.T. (Rot und Gold) herum gefahren sind.¹⁰

IV. Zusammenfassung

Nach der durch den OGH gebilligten Auffassung bedarf es auch bei Gebrauchsgrafiken, wie z.B. dem Logo einer Regionalbuslinie, aufgrund des europäischen Werkbegriffs keines besonderen Maßes an Originalität. Es genügt, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit aufgrund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt und eine Unterscheidbarkeit bewirkt. Bei der Beurteilung, ob eine freie Nachschöpfung oder eine zustimmungspflichtige Bearbeitung iS des § 5 UrhG vorliegt, kommt es auf die gesamte Wirkung und den Gesamteindruck an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs scheidet demgegenüber aus.

⁶ OGH 21.12.2004, 4 Ob 201/04v – *Alles in Dosen*, JUS Z/3940 = ecolex 2005/330, 704 = MR 2005, 31 (*Walter*) = ÖBI 2005, 277 (*Schumacher*) mwN.

⁷ OGH 8.3.1994, 4 Ob 16/94 – *Hallo Pizza*, ecolex 1994, 551 = ÖBI 1995, 14.

⁸ *Schumacher* in *Kucsko*, urheber.recht (2008), 162 f.

⁹ OGH 7.4.1992, 4 Ob 13/92 – *Servus Du*, ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (*Walter*) = SZ 65/49 = ÖBI 1992, 75.

¹⁰ Für diese süffisante Facette dankt der Verfasser Herrn RA Dr. Thaddäus Schäfer.